



Rathaus, Marktplatz 9
CH-4001 Basel

Tel: +41 61 267 80 54
Fax: +41 61 267 85 72
E-Mail: staatskanzlei@bs.ch
www.regierungsrat.bs.ch

Swissmedic
Schweizerisches Heilmittelinstitut
Bereich Bewilligungen
Abteilung Betäubungsmittel
Hallerstrasse 7
3000 Bern 9

Basel, 21. Mai 2014

Regierungsratsbeschluss vom 20. Mai 2014

Revision der Verordnung des EDI über die Verzeichnisse der Betäubungsmittel, psychotropen Stoffe, Vorläuferstoffe und Hilfschemikalien (Betäubungsmittelverzeichnisverordnung, BetmVV-EDI, SR 812.121.11)

Sehr geehrter Herr Schnetzer
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme betreffend die obgenannte Revision. Die Aufnahme der neuen Substanzen in die BetmVV-EDI wird von uns mit Blick auf die vermuteten neuen Gefährdungen grundsätzlich begrüsst. Dies gilt namentlich auch für die Änderung in Bezug auf Alpha-Phenylacetontril (APAAN) und Salvinorin A. Die Aufnahme dieser beiden Substanzen in die BetmVV-EDI erscheint uns praxisorientiert.

Durch die Aufnahme von Salvinorin A in die BetmVV-EDI wird die bestehende Lücke geschlossen, die dadurch entsteht, dass die psychotrop wirkende Pflanze *Salvia divinorum* gelistet ist, nicht aber dessen aktive Wirksubstanz.

Die Festlegung einer Freigrenze für APAAN als Vorläufersubstanz für die industrielle Anwendung oder Forschung ist sinnvoll. Die chemische Industrie kann gemäss Angaben ihrer Vertreter mit einer Freigrenze von 2 Kilogramm APAAN ihre Entwicklungs- und Forschungstätigkeiten ungehindert fortführen. Problematisch ist diese Freigrenze aber dann, wenn APAAN nicht als Chemikalie für die Industrie, sondern als Vorläufersubstanz missbräuchlich für die Herstellung von Betäubungsmitteln verwendet wird. In solchen Fällen könnten nämlich aus 2 Kilogramm APAAN über 500 Gramm Amphetamin produziert werden. Dabei ist darauf hinzuweisen, dass die Menge, welche die Gesundheit vieler Menschen in Gefahr bringen kann, gemäss der bundesgerichtlichen Rechtsprechung für Amphetamin bereits bei 36 Gramm liegt (vgl. BGE 113 IV 32 E. 2). Vor diesem Hintergrund ist die Freigrenze für den privaten Gebrauch von 2 Kilogramm APAAN zu hoch angesetzt. Wir schlagen daher eine Differenzierung zwischen industrieller Anwendung und privatem Gebrauch vor, wie dies aktuell bereits für GBL gemacht wird.

Gemäss Art. 5 Abs. 2 BetmVV-EDI sind Vorläuferstoffe mit einem Kalenderjahresbezug von weniger als 10 Gramm nicht der Kontrolle unterworfen. Allerdings wird in diesem Zusammenhang

Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt

auf einen Bewilligungsinhaber und folglich auf die Fälle einer gewerblichen oder medizinischen Verwendung verwiesen. Nicht explizit geregelt ist dagegen der private Gebrauch, für den es unseres Erachtens ebenfalls einer klaren Regelung bedarf. Dabei müsste vom Verordnungsgeber noch näher abgeklärt werden, ob und inwieweit eine Freigrenze für den privaten Gebrauch als zweckmässig erscheint. Falls dieser ebenfalls eine Freigrenze von 10 Gramm festlegt, besteht auch hier ein Potential zur missbräuchlichen Herstellung von Betäubungsmitteln. Diese Menge an Vorläufermaterial würde nämlich zur Herstellung von 2 bis 3.5 Gramm Amphetamin oder ca. 200 bis 350 Konsumeinheiten à 10 Milligramm ausreichen.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme.

Mit freundlichen Grüssen
Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Dr. Guy Morin
Präsident



Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin